

Für den Tatbestand des Art. 3 EMRK selbst reichen im übrigen insoweit „stichhaltige Gründe“ aus; es genügt, wenn entsprechende Erkenntnisse (empirisch) „breit abgestützt“ sind (s. Kälin, Die Bedeutung der EMRK für Flüchtlinge, Bern 1997, S. 20 und 21 m.w.N.).

Es ist für die Kammer keine Frage, daß die in Afghanistan Frauen beim geringsten Verstoß gegen die als zwingend islamisch mißverstandenen Kleidungs- und Verhaltensvorschriften drohenden Mißhandlungen und Körperstrafen eine unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung i.S. von Art. 3 EMRK sind (so auch Christ, InfAuslR 1997, S. 328, OVG Münster, a.a.O. u. zahlreiche erstinstanzliche Gerichte). Aber auch die noch unterhalb der Schwelle von Körperverletzungen liegende, im Fall der Klägerin mit Sicherheit zu erwartende soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung als solche ist „erniedrigende Behandlung“ i.S. von Art. 3 EMRK – unabhängig davon, ob in asylrechtlicher Sicht ausreichende Intensität (s. dazu BVerfGE 80, S. 335 und InfAuslR 1993, S. 142 sowie BVerwGm NVwZ-RR 1995, S. 607) vorliegen würde. Politische Verfolgung ist *ein* Anwendungsfall unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (s. Kälin a.a.O., S. 18, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGHMR); daneben hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die (in Afghanistan für Frauen zunehmend zu beobachtende) Versagung medizinischer Behandlung (Kälin, a.a.O., S. 17) und auch den Hausarrest als erniedrigend eingestuft (s. Kälin a.a.O., S. 18). Daß im Machtbereich der Taleban in den Frauen „Gefühle der Angst, der Ohnmacht oder Minderwertigkeit erzeugt“ werden, die die Betroffenen „herabwürdigend oder demütigend“ (s. Villiger, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, RN 284, zitiert bei Kälin, a.a.O., S. 16), liegt jedenfalls für diejenigen Frauen, die das Rollenbild der Taleban nicht verinnerlicht haben, auf der Hand. Insofern liegt der Fall ähnlich wie bei gegen Art. 3 EMRK verstößender Rassendiskriminierung (s. Ermacora/Nowak/Tretter, Die EMRK, Wien o.J., S. 172 m.w.N.).

Die Klägerin hat auch keine Möglichkeit, der „landesweit“ im gesamten Taleban-Bereich bestehenden Gefährdung durch Rückkehr in einen anderen Landesteil Afghanistans zu entgehen. Die Situation von Frauen ist zwar in den Gebieten der „Nordallianz“ mit derjenigen bei den Taleban nicht vergleichbar; dort haben Frauen nach den übereinstimmenden Informationen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht v. 30.9.1997) und von Dr. Danesch (Gutachten v. 5.4.1997, a.a.O., S. 67 f.) weitaus weniger Einschränkungen zu befürchten. Das bedeutet jedoch nicht, daß sich ihnen – von der Problematik der Erreichbarkeit dieser Gebiete abgesehen (s. dazu Hess, VGH, B.

v. 5.3.1997, AuAS 1997, S. 146) – insofern eine Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG ausschließende Alternative bietet. Auch der UNHCR verweist in seiner Stellungnahme vom 22.5.1997 darauf, daß der Norden wegen der dortigen instabilen Verhältnisse in der Regel keinen zuverlässigen Schutz für Verfolgte bietet; man kann daher auch nicht davon ausgehen, der Klägerin werde dort als einer „Staatsangehörigen“ des Nordreichs ausreichender Schutz gewährt.

Beschluß

VG Gelsenkirchen, Art. 1 und 2 GG, § 53 VI AuslG

Angola: Abschiebeschutz wegen frauenspezifischer Verfolgung

Beschluß des VG Gelsenkirchen vom 27.3.1998 – 10 a L 916/98.A –

Aus den Gründen:

Eine Abschiebung der Antragstellerin nach Angola wäre nach der im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit mit § 53 Abs. 6 AuslG nicht vereinbar.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Versorgungssituation in den Städten sich 1997 aufgrund der Subventionierung der Brotpreise und einer geringen wirtschaftlichen Stabilisierung soweit verbessert hat, daß mit einer Nahrungsmittelkrise auch aufgrund der internationalen Hilfe nicht mehr zu rechnen sei, stellen sich die Lebensbedingungen auch aufgrund der krassen Unterschiede zwischen einer kleinen reichen Oberschicht und der Masse einer völlig verarmten Bevölkerung in der Regel immer noch sehr schwierig dar.

Als Folge dieser schwierigen Lebenssituation werden immer mehr Mädchen und Frauen in die Prostitution getrieben oder regelmäßig von Polizisten oder Soldaten vergewaltigt, gequält oder sogar getötet. Bei Razzien der Polizei und paramilitärischer Einheiten kommt es auch nach Angaben des Auswärtigen Amtes insbesondere Frauen gegenüber zu Übergriffen und Mißhandlungen. Da eine Abschiebung nur nach Luanda möglich, eine Weiterreise von dort in andere Gebiete aber nach wie vor zumindest problematisch ist, ist auch unter Anlegung des für diese Prognose anzulegenden – gegenüber dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten – Maßstabes davon auszugehen, daß der Antragstellerin bei ihrer Rückkehr nach Angola aufgrund ihres Geschlechts konkret eine Gefahr für ihre Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG droht.